



# Gebührenverordnung

01.01.2018

genehmigt von der Gemeindeversammlung am 29. November 2017

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Verwaltung allgemein	2
Verwaltung allgemein	4
Bauwesen	4
Benutzungsgebühren für kommunale Infrastruktur	4
Bürgerrecht	4
Einwohnerkontrolle	5
Polizeiwesen	5
Nutzung öffentlichen Grundes	5
Übergangs- und Schlussbestimmungen	5



## Verwaltung allgemein

### Art. 1 Gegenstand der Verordnung

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

### Art. 2 Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer kommunale Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung.

### Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Gemeinde beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

### Art. 4 Bemessungsgrundlagen

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

### Art. 5 Gebührentarif

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebühren im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

### Art. 6 Zuständigkeit zur Gebührensatzung

Die Gebühren werden im Einzelfall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.



- Art. 7 Aussergewöhnlicher Aufwand
- <sup>1</sup> Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.
- Art. 8 Kostenvorschuss
- <sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
- <sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
- Art. 9 Mehrwertsteuer
- In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.
- Art. 10 Verzugszins
- <sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.
- <sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
- <sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.
- Art. 11 Gebührenverfügung
- <sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- <sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.
- <sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesezt verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.
- Art. 12 Mahnung und Betreibung
- <sup>1</sup> Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.
- <sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.
- Art. 13 Verjährung
- <sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.
- <sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.



## Verwaltung allgemein

- Art. 14 Schreib- und ähnliche Gebühren
- <sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
  - <sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

## Bauwesen

- Art. 15 Grundlagen
- <sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.
  - <sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.
- Art. 16 Gebührenbemessung
- <sup>1</sup> Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach der mutmasslichen Bausumme in Verbindung mit dem mutmasslichen Aufwand.
  - <sup>2</sup> Unverhältnismässige Mehrkosten werden zusätzlich erhoben.
  - <sup>3</sup> Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.
- Art. 17 Planungen und Fachgutachten
- <sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.
  - <sup>2</sup> Die Kosten für Fachgutachten aller Art werden nach Aufwand verrechnet.

## Benutzungsgebühren für kommunale Infrastruktur

- Art. 18 Bauten, Anlagen und Einrichtungen
- <sup>1</sup> Für die Benützung der kommunalen Infrastruktur werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

## Bürgerrecht

- Art. 19 Gemeindebürgerrecht
- <sup>1</sup> Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts werden Gebühren erhoben.
  - <sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.
  - <sup>3</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die weiteren Kosten im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren.



## Einwohnerkontrolle

- Art. 20 Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt
- <sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für ausgestellte Dokumente Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
- <sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

## Polizeiwesen

- Art. 21 Polizeiliche Bewilligungen
- <sup>1</sup> Für polizeiliche Bewilligungen aller Art werden Gebühren nach Aufwand erhoben.
- <sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht übergeordnetes Recht anwendbar ist.

## Nutzung öffentlichen Grundes

- Art. 22 Parkiergebühren
- <sup>1</sup> Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.
- <sup>2</sup> Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.
- Art. 23 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung
- Die Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 24 Inkrafttreten
- Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der politischen Gemeinde:

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber: